

► **S. R.**, 25 Jahre alt und **G. W.**, 24 Jahre alt, deutsche Staatsbürger, Angestellte.

Verkehrsunfall vom 15.06.1987: ein aus der Gegenrichtung kommender PKW geriet plötzlich in die Fahrspur des von Frau S. R. gefahrenen PKWs und verursachte einen Frontalzusammenstoß.

Folglich des Unfalls erlitt Frau S. R. massives Hemiperitoneum durch mehrere Leberbrüche, mehrere Rippenfrakturen mit Hämatothorax, Unterkieferfraktur mit Verlust eines Zahns, sowie Verletzungen des linken Acetabulums und Gesichtsverletzungen.

Beim Beifahrer Herrn G. W. wurden hingegen folgende Verletzungen diagnostiziert: geschlossene Oberschenkeltrümmerfraktur links, knöcherne Absprengung medialer Tibiakopf rechts, multiple Schürfwunden und Schnittwunden im Gesicht, Gehirnerschütterung.

Das Ausmaß der Beeinträchtigung wurde mittels in Italien durchgeführten gerichtlichen medizinischen Sachverständigengutachtens aufgrund der zu Errechnung des Gesundheitsschadens und des Schmerzensgeldes vorgeschriebenen italienischen Tabellen wie folgt bestimmt:

- Frau S. R.: dauernder Gesundheitlicher Schaden bei 25%, plus 18 Monaten zeitweiliger Dauer der totalen (100%) Arbeitsunfähigkeit; 2 Monaten teilweise vorübergehender Arbeitsunfähigkeit bei 50%,
- Herr W. G.: dauernder Gesundheitlicher Schaden bei 20%, plus 120 Tage zeitweiliger Dauer der totalen (100%) Arbeitsunfähigkeit.

Das Landesgericht Venedig verurteilte die gegnerische Haftpflichtversicherung den Betrag von 142.950.000 it. Lire (ca. 136,150.- D.M. zum damaligen Wechselkurs) zuzüglich der Zinsen ab Datum des Vorfalls an Frau R. S. zu zahlen.

Herrn W. G. wurde hingegen die Summe von 94.200.00 it. Lire (ca. 89,700.- D.M. zum damaligen Wechselkurs) zuzüglich der Zinsen ab Datum des Vorfalls zuerkannt.